# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 13.

(Nr. 2571.) Allerhöchstes Privilegium vom 4. April 1845., wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadtobligationen zum Betrage von 1,500,000 Thalern.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Nachdem von dem Magistrat Unserer Residenzstadt Berlin darauf angetragen worden ist, Behufs Beschaffung der Geldmittel für die neue Gas-Erleuchtungs-Anstalt außer den schon früher ausgefertigten Stadtobligationen noch anderweitig solche, auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Rthlr., geschrieben Einer Million Fünfmalhunderttausend Thalern ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von Obligationen zum Gesammtbetrage von 1,500,000 Thalern, geschrieben Einer Million und Fünfmalhunderttausend Thalern Kourant, welche nach anliegendem Schema auszufertigen und mit drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Die neuen Obligationen sollen in folgenden Appoints ausgefertigt werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 500 Stück | zu 1000 Thaler | unter Litt. A. | und den Nr. | 741 — 1,240 | einschließl. |
| 2,500 = | = 200 = | = = D. | = = = | 2,046 — 4,545 | = |
| 2,000 = | = 100 = | = = E. | = = = | 6,001 — 8,000 | = |
| 12,000 = | = 25 = | = = G. | = = = | 15,001 — 27,000 | = |



Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1845.

Die Tilgung der Seitens der Gläubiger nicht zu kündigenden Obligationen soll in der Weise Statt finden, daß vom 1. Januar 1852. an, ein Prozent des Schuldkapitals und die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen zur Tilgung verwendet und die einzulösenden Obligationen entweder durch Ankauf oder nach der, durchs Loos bestimmten Folgeordnung getilgt werden.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir, vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Berlin, den 4. April 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Arnim. Flottwell.

Schema

# Schema für die neuen Obligationen.

Litt. №

Neue

## Berliner Stadt-Obligation

über

Reichsthaler ▬▬▬ Preußisch Kourant.

Ausgefertigt

in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums

vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1845.

(Gesetz-Sammlung für 1845. S. . . . . . . . .)

Wir Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von

deren Empfang wir bescheinigen, an die Stadtgemeinde von Berlin zu fordern hat.

Die auf drei und ein halb Prozent festgesetzten Zinsen sind am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt.

Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten vier Jahren, nachdem sie zahlbar waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Berlin, den ten 18 . . .

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath ꝛc.

(Nr. 2572.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee. Vom 29. April 1845.

Des Königs Majestät haben die von dem Aktienvereine für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee unterm 27. Dezember 1844. aufgestellten, gerichtlich vollzogenen Statuten durch Allerhöchste Order vom 11. d. M. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 29. April 1845.

Der Finanzminister.

Flottwell.